

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommen aus AHV und Pension beträgt Fr. 5400.–, unser Vermögen etwa Fr. 200 000.–. Dieses ist auf folgende Art verteilt: Seniorensparkonto, Obligationen (Fr. 30 000.–), Fonds 1: CH-Obligationen, Fonds 2: CH- und Ausland-Obligationen, Fonds 3: diverse Obligationen und 30% Aktien. Ich glaube, dass in letzter Zeit die normalen Obligationen mit 1½–2½% recht wenig bringen.

Ich habe den Eindruck, dass Sie Ihr Geld richtig angelegt haben. Es ist eine auf Sicherheit und Risikovermeidung getrimmte Verteilung.

Das Argument, dass man Steuern spart, wenn man die Hypotheken nicht zurückzahlt, stimmt tatsächlich, weil man dabei weniger verdient. Nehmen wir an, Sie hätten auf Ihrer Eigentumswohnung eine Hypothek von Fr. 50 000.– belassen. Bei einem Hypothekarzins von 4% müssten Sie dafür jährlich Fr. 2 000.– bezahlen. Dafür hätten Sie aber die Fr. 50 000.– immer noch und könnten sie anlegen. Den Ertrag dieser Anlagen müssten Sie jedoch versteuern, wodurch die Steuereinsparung entsprechend reduziert würde.

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

Zeitlupe,
Ratgeber,
Postfach,
8027 Zürich

Da die Schuldzinsen in der Regel höher sind als die Zinsen von Guthaben, lohnt sich der Schuldenabbau alleweil. Die damit verbundenen steuerlichen Nachteile können die Vorteile kaum aufwiegen.

Ich gehe mit Ihnen einig, dass Obligationen im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr interessant sind. Bei Fälligwerden empfehle ich Ihnen sogenannte «BVG-Fonds», die sich an die strengen Anlagevorschriften der Pensionskassen halten.

Wir haben goldene Zeiten für die Schuldner und schwierige Zeiten für die Sparrer. Einzig mit Aktienanlagen konnte man im vergangenen Jahr sehr viel Geld verdienen, aber da ist das Risiko zu gross. Besonders jetzt, da die Aktienkurse Rekordwerte erreicht haben, ist es noch grösser. Wer einen 8000er bestiegen hat, kann nicht mehr viel höher steigen, aber dafür umso tiefer fallen!

Wie Geld anlegen?

Ich (70) habe ein Vermögen von Fr. 600 000.– und unterhalte ein altes Zweifamilienhaus. Nun werden etwa Fr. 100 000.– Obligationen fällig. Mein Kundenberater empfiehlt nur Fonds-Anlagen. In der «Handels-Zeitung» habe ich gelesen, dass es dieses Jahr viele Emissionen für festverzinsliche Obligationen gäbe. Würde ich diese oder Kassa-Obligationen wählen, wäre dies nicht sicherer als mit den Fonds-Anlagen, bei denen ein gewisses Risiko besteht.

In Ihrer Lage würde ich einen Teil der frei werdenden Gelder in kurzfristige Kassenobligationen oder Anleiheobligationen anlegen, die demnächst fällig werden. Dieses Engagement sollte nicht länger als 2 Jahre dauern, damit Sie nicht auf den tief verzinslichen Papieren sitzen blei-

ben, wenn die Zinsen wieder steigen sollten.

Einen anderen Teil würde ich, den Empfehlungen Ihres Anlageberaters gemäss, in Fonds anlegen. Es gibt eine Vielzahl von Fonds mit unterschiedlichen Renditen und Risiken. Ich würde Ihnen sogenannte «BVG-Fonds» empfehlen. Das sind Fonds, die sich an die strengen Anlage Richtlinien halten, die auch für Pensionskassen gelten. Hier kann das Risiko verantwortet werden. Vor der Wahl Ihrer Fonds sollten Sie sich die Jahresberichte der letzten 3–5 Jahre zeigen lassen, um zu sehen, wie diese Fonds sich in der Vergangenheit entwickelt haben.

Über das Verhältnis zwischen (Kassen-)Obligationen und Fonds müssen Sie auf Grund Ihrer Risikobereitschaft selbst entscheiden. Meinerseits würde ich ein Verhältnis von etwa 40% Obligationen und 60% Fonds wählen.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Ergänzungsleistungen nach Erbgang

Gemäss Ehevertrag lebe ich in Gütergemeinschaft. Einer meiner erwachsenen Söhne wohnt in einem Behindertenheim und bezieht IV-Rente, Hilflosenentschädigung (HE) und Ergänzungsleistung (EL). Wie stellt sich die Situation für den behinderten Sohn nach meinem Tod dar, wird der Staat wegen IV-Rente, HE und EL das Erbvermögen beanspruchen?

Für die Beantwortung ist zwischen beitragsfinanzierten Sozialversicherungsleistungen und nicht aus Beiträgen finanzierten Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung zu unterscheiden:

Jass- und Wanderferien im ***Hotel Mira Val, Flims GR

(bekannt vom «Samschtig-Jass»!)

Super-Preis für den Wochensieger: 1 Woche GRATIS-Aufenthalt

In der Jass- und Wanderpauschale inbegriffen sind:

- 7 Tage im DZ mit Balkon, DU/WC, Telefon, Fernseher, Radio und Halbpension.
- 2 geführte, leichtere Wanderungen in der schönen Region Flims/Laax/Falera.
- 5 Jassabende (Schieberjass). Die Partner werden täglich ausgelost. Schöne Preise.
- 1 Abschlussabend mit Unterhaltung und Rangverkündigung.

Unsere Daten:

Woche 1: 20. Juni bis 27. Juni 1998 **Woche 3:** 26. Sept. bis 3. Okt. 1998
Woche 2: 4. Juli bis 11. Juli 1998 **Woche 4:** 3. Okt. bis 10. Okt. 1998

1 Woche im Frühling/Herbst 1998 nur Fr. 750.– pro Person

Wir freuen uns auf SIE! Für nähere Auskunft/Reservation wählen Sie bitte Telefon-Nr. 081 911 12 50, unsere Fax-Nr. 081 911 28 10

Bis bald im Hotel Mira Val in Flims.

Sozialversicherungsleistungen

- IV-Renten werden unabhängig von den Vermögensverhältnissen ausgerichtet, wenn Behinderte trotz allfälliger (Wieder-)Eingliederungsmassnahmen nicht oder nur noch teilweise erwerbstätig sein können. Die IV-Renten stellen Ersatz Einkommen dar, die ausgerichtet werden, wenn eine Invalidität im Sinne des IV-Gesetzes vorliegt.
- Hilflosenentschädigungen (HE) sind besondere Leistungen der IV, die aufgrund des individuellen Pflegebedarfes ausgerichtet werden. Die HE sind als Beitrag an die erhöhten Pflegekosten gedacht und werden nach Grad der Hilflosigkeit abgestuft. Der Anspruch auf HE besteht, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, solange eine Hilflosigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt.

- Die IV-Renten und HE werden aus dem IV-Fonds bezahlt, der durch die gesetzlichen Beiträge der Versicherten, ihrer Arbeitgeber und der öffentlichen Hand finanziert wird.

Sozialversicherungsähnliche Bedarfsleistungen

- Die Leistungen der AHV und IV sollen grundsätzlich den Existenzbedarf der Versicherten decken. Dies ist jedoch nicht in allen Fällen möglich, weil die AHV/IV-Leistungen einerseits von Höhe und Dauer der Beitragszahlung abhängen und andererseits den Versicherten beispielsweise wegen Krankheit, Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit höhere Kosten entstehen, die mit Renten und allfälligen weiteren Einkünften nicht gedeckt werden können.

- Für Versicherte, die im Alter oder bei Invalidität ihren Existenzbedarf nicht aus eigenen Mitteln decken können, wurden neben der AHV und IV zusätzliche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) eingeführt. Dank dieser Leistungen sind Versicherte im Alter oder wegen Invalidität weitgehend nicht mehr auf zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe angewiesen.

- Die EL sind als wirtschaftliche Bedarfsleistungen ausgestaltet und können nicht nach Versicherungsprinzip finanziert werden. Vielmehr werden die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen direkt mit Mitteln der öffentlichen Hand, also über das Budget von Bund und Kantonen, gedeckt. In vielen Kantonen wird ein Teil dieser Aufwendungen den Gemeinden weiterbelastet, weil dadurch die Sozialhilfe, die grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe ist, stark entlastet wird.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass im Falle einer Erbschaft

- die IV-Rente und die Hilflosenentschädigung Ihres behinderten Sohnes unverändert weiter ausgerichtet werden können, solange die Behinderung und die Hilflosigkeit in bisherigem Ausmass bestehen;
- die Ergänzungsleistung als wirtschaftliche Bedarfsleistung neu berechnet werden muss, wobei das Vermögen über der gesetzlichen Freigrenze teilweise zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet wird, was nicht unbedingt zu einer Aufhebung, sicher aber zu einer Reduktion der EL führen wird;
- im Gegensatz zur Sozialhilfe keine Rückzahlung rechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen geschuldet ist, da es sich bei den EL um

Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung handelt.

Überprüfung laufender EL

Meine 94jährige Mutter lebt in einem Altersheim und bezieht seit einigen Jahren Ergänzungsleistungen (EL). Sie muss regelmässig die gleichen Belege zur Überprüfung des EL-Anspruches ausfüllen. Ich meine, dass ein einfacheres Verfahren mit blosser Erklärung der EL-Berechtigten, dass sich nichts verändert hat, genügen sollte.

Die Ergänzungsleistungen sind als Bedarfsleistungen ausgestaltet und müssen aufgrund der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben einerseits und der Ausgaben andererseits berechnet werden.

Im Gesetz ist denn auch eine Meldepflicht der EL-Berechtigten begründet, wie sie von Ihnen vorgeschlagen wird. Leider genügt dies nicht, wie die Erfahrung zeigt.

Es gibt vielfältige individuelle Veränderungen mit Einfluss auf EL, so beispielsweise Änderungen von Sparzinsen, Miete, Heimtarif, Leistungen der Krankenversicherung, weitere Versicherungsleistungen. Auch machen EL-Berechtigte noch Erbschaften, gehen Ehen ein usw., ohne dass dies der EL-Stelle rechtzeitig gemeldet wird. Daher bleiben periodische Überprüfungen der laufenden EL unerlässlich. Häufig ergeben sich denn auch Sachverhalte, die zur Nachzahlung oder Rückforderung von EL führen.

Auch gesetzliche Änderungen wie die 3. EL-Revision, die 1998 in Kraft getreten ist, oder Änderungen der Berechnungsgrundlagen, wie sie bei Erhöhungen der AHV/IV-Renten erfolgen, können eine Überprüfung laufender EL bedingen.



3MAL UM DIE WELT.

Wussten Sie, dass Sie im Laufe Ihres Lebens die Erde 3mal umrunden? Aus diesem Grund haben Ihre Füße täglich einen Service verdient.

Die Allgäuer Latschenkiefer-Präparate enthalten ein heilkräftiges, schwermützig duftendes ätherisches Öl, welches aus den Nadeln der Allgäuer Latschenkiefer gewonnen wird. Dieses Öl fördert die Durchblutung, wirkt entzündungshemmend und

schmerzstillend und ist deshalb besonders wohltuend für Muskulatur, Gelenke und Gefässe. In den Bronchien löst es den Schleim. Ausserdem hemmt es das Wachstum von Bakterien und Pilzen. Medika AG Pharmazeutika, Birsweg 1, CH-4253 Liesberg

**Allgäuer
Latschen
kiefer®**

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Informationsstelle AHV/IV hat neu ein Berechnungsblatt herausgegeben, auf dem man provisorisch seinen Anspruch auf Ergänzungsleistung berechnen kann.

Dieses Berechnungsblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.02/d.

Schliesslich ist zu beachten, dass die EL allein durch Steuermittel finanziert werden. Die EL-Organen müssen über die vom Gesetz vorgeschriebenen periodischen Überprüfungen sicherstellen, dass diese Mittel gesetzmässig verwendet werden. Wenn tatsächlich immer wieder Kopien der gleichen Verträge

verlangt werden, könnte allenfalls eine persönliche Rückfrage bei der zuständigen EL-Stelle zur Klärung beitragen. Im übrigen hoffe ich, genügend Gründe genannt zu haben, weshalb relativ differenzierte periodische Überprüfungen laufender EL notwendig bleiben.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

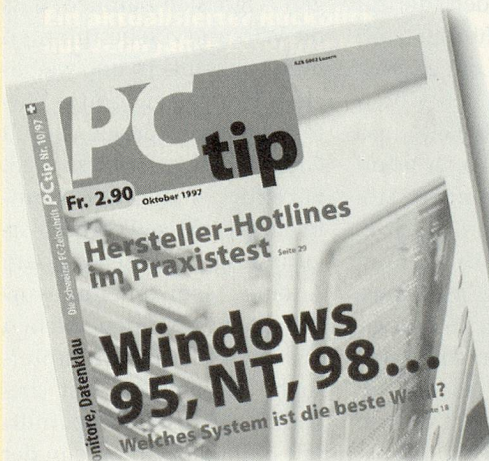
Gesamteigentum oder Miteigentum?

Drei verwandte Personen erbten ein Ferienhaus im Tessin und sind daher Miteigentümer. Nach dem Tod einer Miteigentümerin erhielten die beiden übrigen jetzt zusätzlich je die Hälfte ihres Anteils. Durch den Generationenwechsel sind heute bei einem Erben vier und beim anderen zwei Kinder als Besitzer im Grundbuch eingetragen. Zwei der vier Kinder eines Erben wollen jetzt ihren Anteil zu Geld machen. Dies gefährdet den Zweck des Erbes, indem durch eine entsprechende Erhöhung der kleinen Hypothek die Mietpreise so angehoben werden müssten, dass wir das Haus nicht mehr vermieten könnten. Nach einem Hinweis auf Art. 648 ZGB, wonach für eine Be-

lastung oder einen Verkauf alle Miteigentümer einverstanden sein müssten, wurde uns von einem Notar entgegnet, dass der alte und der neue Anteil am Haus juristisch unterschiedlich sei. Der alte Anteil sei Miteigentum, der neue jedoch Gesamteigentum. Was hat dies für Folgen? Wie können wir uns gegen einen Verkauf wehren?

Ihre Angabe, «drei verwandte Personen erbten 1974 ein Ferienhaus im Tessin und sind daher Miteigentümer», überrascht mich. Mehrere Erben erwerben nämlich eine Sache, in Ihrem Fall das Ferienhaus, kraft ihrer Gemeinschaft zu Eigentum und werden damit zu Gesamteigentümern und nicht zu Miteigentümern. Es ist deshalb anzunehmen, dass die drei Erben das geerbte Ferienhaus in dem Sinne geteilt haben, dass sie anstelle von Gesamt-

3 mal gratis zum Testen!



PCtip, die Schweizer PC-Zeitschrift, die jeder versteht. Übersichtlich und kompetent bietet PCtip geballte Informationen und jede Menge Tips und Tricks für die tägliche Praxis.

Testen Sie jetzt kostenlos und unverbindlich 3 Monate lang. Füllen Sie den Coupon noch heute aus und überzeugen Sie sich vom PCtip.

Dieses Angebot gilt bis 30. Juni 1998.

Coupon einsenden an: PCtip Leserservice, Postfach, 6002 Luzern, Telefon 041/317 33 63, Fax 041/317 33 89, Email leserservice.pct@idg.ch oder <http://www.pctip.ch/>

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Vorname/Name

Strasse/PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

1410705